

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt fest, welche Arbeiten im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 ArGV 5 für Jugendliche als gefährlich gelten.

Ausgangslage

Das Arbeitsgesetz regelt in Artikel 29 Absatz 3, dass Jugendlichen bestimmte Arbeiten durch eine Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann, um deren Leben und Gesundheit zu schützen und die Sittlichkeit zu wahren.

Verbot

Gestützt auf diesen Gesetzesartikel regelt die Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5) in Artikel 4 Absatz 1 unmissverständlich, dass Jugendliche – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen nicht für gefährliche Arbeiten angestellt werden dürfen.

Das heisst, dass Jugendliche während der Schulzeit, bei einem Berufswahlpraktikum, nach Abschluss der obligatorischen Schule oder der Lehre oder während Ferienjobs keine Tätigkeiten ausüben dürfen, die gemäss vorliegender WBF-Verordnung gefährlich sind.

Definition der gefährlichen Arbeiten

Artikel 4 Absatz 3 ArGV 5 gibt dem WBF die Kompetenz, festzulegen, welche Arbeiten nach der Erfahrung und dem Stand der Technik als gefährlich gelten. Mit der vorliegenden WBF-Verordnung hat das WBF von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und diejenigen Arbeiten definiert, die für Jugendliche als gefährlich gelten.

Ausnahmen vom Verbot

Das SBFI kann gemäss Artikel 4a Absatz 1 ArGV 5 mit Zustimmung des SECO für Jugendliche ab 15 Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vom Verbot vorsehen, wenn dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist. Die Organisationen der Arbeitswelt (Oda) definieren dafür im Anhang zu den Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Das Berufsverzeichnis des SBFI bietet eine Übersicht über alle derzeit angebotenen und vom Berufsbildungsgesetz geregelten Berufe der beruflichen Grundbildung (eidgenössisches Berufsattest, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) und der höheren Berufsbildung (Berufsprüfung, höhere Fachprüfung) sowie die genehmigten Rahmenlehrpläne, Bildungsgänge und Nachdiplomstudiengänge der höheren Fachschulen¹. Auf Gesuch des Betriebs hin kann das SECO eine Ausnahmegewilligung erteilen, die über die Ausnahmen von Absatz 1 hinausgeht, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder für den Besuch von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist (Art. 4a Abs. 3 ArGV 5).

Zudem ist die Beschäftigung von Jugendlichen ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb einer beruflichen Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, wenn die Arbeiten im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder

¹ www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/showAllActive

**Wegleitung zur WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten
für Jugendliche (SR 822.115.2)**

Art. 1 Gegenstand

Art. 1

im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung ausgeführt werden (Art. 4b Abs. 1 ArGV 5).

Das Arbeitsinspektorat kann einem Betrieb auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten erteilen, falls der Betrieb noch keine Bildungsbewilligung besitzt, aber bereits die notwendigen Massnahmen getroffen hat, um eine solche zu erlangen (Art. 4b Abs. 2 ArGV 5).